

## **Merkblatt zur Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden in der Gemeindeschule Lachen**

### **Gesetzliche Grundlagen:**

In der Verordnung über die Volksschule (SRSZ 611.210) steht:

#### **§ 7 Schulort**

*1 Die Schulpflicht ist in der Regel am Wohnsitz des Kindes zu erfüllen.*

*2 Der Schulrat kann auswärtigen Schulbesuch gestatten oder anordnen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.*

*3 Die beteiligten Schulträger regeln den auswärtigen Schulbesuch durch Vereinbarung. Der Schulträger des Aufenthaltsortes kann vom entlasteten Schulträger ein Schulgeld verlangen.*

*4 Können sich die Schulträger nicht einigen, entscheidet das zuständige Departement*

### **Grundsätze für die Aufnahme:**

#### **Kindergarten**

- Die Kinder werden während der ganzen Woche, das heisst während fünf Tagen, in einer Tagesstätte/Tagesfamilie in Lachen betreut.
- In das freiwillige erste Kindergartenjahr werden nur Lachner Kinder aufgenommen.
- Die Gemeindeschule Lachen verlangt von den Wohnortsgemeinden kein ordentliches Schulgeld. Sollten jedoch Aufwendungen für angeordnete Therapien anfallen, so sind diese Kosten von der Wohnortsgemeinde zu übernehmen.
- Die Einteilung der Kinder an die verschiedenen Kindergartenstandorte ist Sache der Schulleitung.
- Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Eltern.
- Die vom Kanton ausgerichtete Schülerpauschale geht an die Gemeinde Lachen.
- Aufwendungen für besondere Massnahmen wie zum Beispiel Integrierte Förderung (IF) oder Psychomotoriktherapie werden den abgebenden Schulgemeinden verrechnet und belasten die Poolstunden der Primarschule Lachen nicht.

#### **Primarschule**

- Die Kinder werden während der ganzen Woche, das heisst während fünf Tagen, in einer Tagesstätte/Tagesfamilie in Lachen betreut.
- Die Gemeindeschule Lachen verlangt von den Wohnortsgemeinden kein ordentliches Schulgeld. Sollten jedoch Aufwendungen für angeordnete Therapien anfallen, so sind diese Kosten von der Wohnortsgemeinde zu übernehmen.
- Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Eltern.
- Die vom Kanton ausgerichtete Schülerpauschale geht an die Gemeinde Lachen.
- Aufwendungen für besondere Massnahmen wie zum Beispiel Integrierte Förderung (IF) oder Psychomotoriktherapie werden den abgebenden Schulgemeinden verrechnet und belasten die Poolstunden der Schule Lachen nicht.

## Vorgehen für die Aufnahme:

### Ablauf

- Die Erziehungsberechtigten stellen an den Schulrat des Wohnortes ein Gesuch um auswärtigen Kindergarten-/Schulbesuch ihres Kindes.
- Wenn dies positiv behandelt wird, können die Erziehungsberechtigten beim Schulsekretariat Lachen unter Beilage einer Kopie des befürworteten Gesuchs der Wohnortsgemeinde ein Anmeldeformular für die Aufnahme in den Kindergarten / die Primarschule verlangen.
- Auf Grund der Schulplanung sind wir auf eine frühzeitige Anmeldung angewiesen. Diese muss jeweils bis spätestens am Freitag der Kalenderwoche 11 auf dem Schulsekretariat eintreffen.
- Später eintreffende Gesuche werden nicht mehr entgegengenommen.

## Vorgehen bei einem Gesuch um einen vorzeitigen Kindergarteneintritt

### Gesetzliche Grundlagen

#### *§ 5 Schuleintritt*

*1 Kinder, die bis und mit 31. Juli das 5. Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.*

*2 Der Schulrat kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder in den Einjahreskindergarten aufnehmen, sofern die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt.*

*3 Sind Schulschwierigkeiten voraussehbar, kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung den Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarstufe jeweils um ein Jahr aufschieben.*

*4 Der Schulrat kann im Zusammenhang mit der früheren Aufnahme oder der Rückstellung eine schulpsychologische Abklärung verlangen.*

Für ein Gesuch um eine vorzeitige Einschulung eines Kindes in das obligatorische Kindergartenjahr müssen sich die Erziehungsberechtigten an die Schulleitung des Wohnortes wenden. Dort erhalten sie die erforderlichen Unterlagen. Nach Überprüfung des Gesuches entscheidet der Schulrat der Wohnortsgemeinde über die vorzeitige Aufnahme.

Wenn ein positiver Entscheid des Schulrates der Wohnortsgemeinde vorliegt, gilt der gleiche Ablauf wie bei „Vorgehen für die gewünschte Aufnahme“. Zusätzlich muss eine Kopie des bewilligten Gesuches für die vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten beigelegt werden.